



Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Schulverein der Schule Tegelweg, ehemals Schule Eppendorfer Landstraße“ und hat seinen Sitz in Hamburg. Der Verein ist unter der Nr. 69 VR 6140 beim Amtsgericht Hamburg eingetragen.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Bereitstellung von Materialien und finanziellen Mitteln zur Unterstützung der Schularbeit sowie der Freizeitgestaltung der Schülerinnen und Schüler.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die zur Erreichung seines Zweckes nötigen Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Veranstaltungen.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 6 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann jede natürliche Person und juristische Person, die den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will, schriftlich beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt aus dem Verein oder Ausschluss.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied nach einmonatiger Kündigungsfrist zum Monatsende.

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied den Bestrebungen und Zwecken des Vereins zuwider handelt oder wenn ein Mitglied länger als 2 Monate mit seinen Beiträgen im Rückstand ist und trotz Mahnung nach Ablauf des dritten Monats nicht bezahlt hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Rückzahlung geleisteter Beiträge findet nicht statt. Mit dem Tage des Austritts oder Ausschlusses des Mitgliedes erlöschen alle Rechte an das Vereinsvermögen.

§ 7 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 2,- Euro im Monat.

Der Beitrag ist monatlich im Voraus zu entrichten und wird im halbjährlichen Lastschriftinzugsverfahren erhoben.

Als Ausnahmefall kann der Vorstand zulassen, dass der Beitrag bar bezahlt wird. In diesem Fall hat die Zahlung für ein halbes Jahr im Voraus zu erfolgen.

Für Mitglieder, deren Einkommen sehr gering ist, kann der Vorstand ausnahmsweise den Beitrag auf die Hälfte des Mindestbeitrags ermäßigen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder. Die Zustellung der Einladung erfolgt durch Übergabe der schriftlichen Mitteilung an die Klassenleitungen mit dem Auftrag, die Mitteilung den Eltern bzw. den Erziehungsberechtigten auszuhändigen. An diejenigen Mitglieder des Schulvereins, die nicht als Eltern bzw. Erziehungsberechtigte der Schule direkt verbunden sind, erfolgt die Zustellung per einfachem Brief oder E-Mail.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Wahl und Entlastung des Vorstandes, Änderungen der Satzung, die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und die Wahl der Kassenprüfer.

Der Vorstand besteht aus drei Personen: einer Person für den ersten Vorsitz, einer Person für den zweiten Vorsitz und einer Person für die Rechnungsführung. Er wird jährlich durch die Mitgliederversammlung gewählt. Der alte Vorstand bleibt so lange im Amt, bis der neue Vorstand gewählt worden ist.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch die Personen, die den ersten oder den zweiten Vorsitz innehaben. Jeder ist für sich zeichnungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist die Person, die den zweiten Vorsitz innehat, gegenüber dem Verein verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung der Person, die den ersten Vorsitz innehat, auszuüben.

Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und erhalten lediglich ihre notwendigen Auslagen für die Vorstandstätigkeit erstattet.

§ 9 Rechnungsprüfung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Personen, die die Kasse und die Rechnungsführung zu prüfen haben. Diese Personen dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 10 Beschlüsse

Zur Beschlussfassung der Mitgliederversammlung und des Vorstandes genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die in der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzung gefassten Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzulegen, die vom Versammlungsleiter oder Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 11 Auflösung des Vereins

Anträge auf Auflösung des Vereins müssen drei Wochen vor einer Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekanntgegeben werden. Sie müssen von mindestens einem Viertel aller Mitglieder unterzeichnet sein. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der Mitgliederversammlung.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Schule Tegelweg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Stand: 28.9.2015